

ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER RHEINSCHIFFER

BESCHLUSS Nr. 5

Die Zentrale Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer,

gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, wonach die Zentrale Verwaltungsstelle alle Fragen der Auslegung des genannten Übereinkommens oder von dessen Vereinbarung zu behandeln hat,

nach Beratung gemäß den in Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe a) des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer enthaltenen Bedingungen,

in Erwägung, dass Zweifel bei der Auslegung des Begriffs "Unternehmen ..., zu dem das ... Fahrzeug gehört" aufgetreten sind, auf den Artikel 11 Absatz 2 1. Satz des genannten Übereinkommens zur Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften verweist,

vereinbart:

1. Als das genannte Unternehmen gilt grundsätzlich das Unternehmen, das fragliche Fahrzeug betreibt, gleichviel ob es Eigentümer dieses Fahrzeugs ist oder nicht.
2. Hat das Unternehmen, das das fragliche Fahrzeug betreibt, welches die Voraussetzungen nach Zusatzprotokoll Nr. 2 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und ihr Unterzeichnungsprotokoll für die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt erfüllt, seinen Sitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, sondern eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung, so gilt diese Zweigstelle oder diese ständige Vertretung als Sitz des Unternehmens, zu dem das fragliche Fahrzeug gehört.
3. Hat das Unternehmen, das das fragliche Fahrzeug betreibt, welches die Voraussetzungen nach Zusatzprotokoll Nr. 2 für die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt erfüllt, weder seinen Sitz noch eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, so gelten die Rechtsvorschriften derjenigen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz des Schiffseigners befindet.
4. Bei der Anwendung dieses Beschlusses sind die Angaben auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde*) maßgebend.

*) Ein Modell dieser Urkunde ist in der Anlage beigelegt.

Straßburg, den 27. März 1990

Der Sekretär
der Zentralen Verwaltungsstelle
für die Soziale Sicherheit
der Rheinschiffer

Der Präsident
der Zentralen Verwaltungsstelle
für die Soziale Sicherheit
der Rheinschiffer

ATTESTATION D'APPARTENANCE A LA NAVIGATION DU RHIN

RHEINSCHIFFFAHRTS-ZUGEHÖRIGKEITSURKUNDE

VERKLARING INZAKE HET BEHOREN TOT DE RIJNVAART

Nom ou numéro du bateau :
Name oder Nummer des Schiffes : _____
Naam of nummer van het vaartuig :

Type du bateau : _____ Lieu d'immatriculation ou port d'attache : _____
Gattung des Schiffes : _____ Registrierungsort oder Heimathafen : _____
Soort vaartuig : _____ Plaats van teboekstelling of thuishaven : _____

Numéro officiel du bateau : _____
Amtliche Schiffsnummer : _____
Officieel scheepsnummer : _____

	Nom ou raison sociale Name oder Firma Naam of firmanaam	Lieu du domicile, résidence habituelle ou siège de l'entreprise Wohnsitz, dauernder Aufenthalt oder Sitz des Unternehmens Woon- of verblijfplaats, of zetel van de onderneming
Propriétaire (s) : Eigentümer : Eigena(a)r (en):		
Exploitant (s) : Ausrüster : Exploitant (en) :		

Le bateau ci-dessus est considéré comme appartenant à la navigation du Rhin conformément à l'article 2 paragraphe 3 de la Convention révisée pour la navigation du Rhin.

Vorgenanntes Schiff wird gemäß Artikel 2 Absatz 3 der revidierten Rheinschifffahrtsakte als zur Rheinschiffahrt gehörig betrachtet.

Ingevolge artikel 2, derde lid, van de herziene Rijnvaartakte wordt bovenbedoeld vaartuig geacht tot de Rijnvaart te behoren.

Délivré à _____ le _____
Ausgestellt in _____ den _____
Afgegeven te _____ d.d. _____

Signature et cachet de l'autorité compétente :
Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde :
Handtekening en stempel van de bevoegde autoriteit :

